

131

Für das Nachschlagewerk' Ja

Für die Fachpresse' Ja

Für die amtliche Sammlung' ~~Nein~~ Ja

Gesetz ZPO § 345, § 331 Abs 2, §§ 342, 343, HGB § 87a

Leitsatz

Hat eine beklagte Partei gegen ein Versäumnisurteil ordnungsmäßig Einspruch eingelegt und ist sie in der zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch bestimmten Sitzung wiederum säumig, so ist der Einspruch dann nicht nach § 345 ZPO durch Versäumnisurteil zu verwerfen, wenn das erste Versäumnisurteil auf eine unschlüssige Klage unter Verletzung von § 331 Abs 2 ZPO ergangen ist

Aktenzeichen 3 AZR 1/70

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1970

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1/70

12 Sa 447/69 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am 1. Dezember
1970

Im Namen des Volkes!

131

gez. Brandt,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 27 November 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter Dr Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Moritz für Recht erkannt

- 1 Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31 Oktober 1969 - 12 Sa 447/69 - wird zurückgewiesen
- 2 Die Klägerin trägt die Kosten der Revision

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

I Die Klägerin vertreibt im gesamten Bundesgebiet Waschmaschinen und andere Elektrogeräte. Der Vertrieb geschieht durch Handelsvertreter, die zu Vertreterkolonnen zusammengefaßt sind, mittels Omnibussen in bestimmte Bezirke gefahren werden und dort von Tür zu Tür gehen, um Verkäufe und die zugehörigen Abzahlungsfinanzierungsabsprachen zu tätigen.

Die Handelsvertreter erhalten von der Klägerin Provision. Nach den Formularverträgen der Klägerin gilt die Provision dann als endgültig verdient, wenn die Kunden ihre Kreditverpflichtungen aus den finanzierten Abzahlungsgeäften voll erfüllt haben. Die Klägerin zahlt ihren Vertretern Vorschüsse.

Viele Vertreter verbleiben bei der Klägerin nur kurze Zeit und scheiden dann mit einer aus der Vorschußzahlung sich ergebenden Verschuldung aus. Die Klägerin hat Hunderte von Verfahren gegen ehemalige Vertreter auf Rückzahlung solcher Vorschüsse eingeleitet.

II Der Beklagte war bei der Klägerin von Anfang Januar 1966 bis Ende 1967 als Handelsvertreter tätig. Die Klägerin hat ihm Provisionsvorschüsse in Höhe von 1 690,-- DM gezahlt. Der Beklagte hat ihr Aufträge mit einem Provisionswert von 2 060,-- DM hereingebracht. Von diesen Aufträgen hat die Klägerin einige Geschäfte aus einer Reihe von Gründen (Kreditunwürdigkeit des Kunden, Vertragsanfechtung, Beitreibungsschwierigkeiten) storniert. Die stornierten Geschäfte hatten einen Provisionswert von 1 130,-- DM.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten geltend gemacht, sein Provisionsverdienst von 2 060,-- DM vermindere sich um 1 130,-- DM aus den stornierten Geschäften auf 930,-- DM. Da er Provisionsvorschüsse in Höhe von 1 690,-- DM erhalten habe und nur 930,-- DM an Provision verdient habe, schulde er 1 690,-- DM - 930,-- DM = 760,-- DM. Außerdem schulde er weitere 24,-- DM dafür, daß sie für ihn drei Versicherungsprämien gezahlt habe. Seine Gesamtschuld betrage demnach 760,-- DM + 24,-- DM = 784,-- DM.



III 1 Die Klägerin hat - infolge eines Rechenfehlers - in der ersten Instanz statt 784,- DM den Betrag von 794,- DM verlangt. Vor dem Arbeitsgericht, an das der Rechtsstreit von dem zunächst angegangenen Amtsgericht verwiesen worden ist, hat sie gegen den Beklagten am 4. Februar 1969 ein Versäumnisurteil über diesen Betrag erwirkt, gegen das der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt hat. In dem darauf anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 13. März 1969 war der ordnungsgemäß geladene Beklagte wiederum nicht erschienen. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 zu verwerfen.

Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag der Klägerin jedoch nicht entsprochen, vielmehr das Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 aufgehoben, die Klage als nicht schlüssig bewertet und daher als unbegründet abgewiesen.

2 In der Berufungsinstanz hat die Klägerin beantragt, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts

- 1 den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 4. Februar 1969 zu verwerfen,
- 2 hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 784,- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 14. Februar 1968 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 460,- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 14. Februar 1968 verurteilt und im übrigen die erstinstanzliche Klageabweisung bestätigt. Es hat ausgeführt, nach dem Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 sei das Arbeitsgericht trotz der erneuten Saumnis des Beklagten nicht gehindert gewesen, wiederum gemäß § 331 Abs. 2 ZPO zu prüfen, ob die Klage schlüssig ist. Deshalb könne die Klägerin nicht schon wegen der Saumnis des Beklagten am 13. März 1969 verlangen, daß der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 verworfen werde.

- 4 -



- 4 -

Die somit zulässige Sachprüfung ergebe, daß die Klägerin den Beklagten zu Recht in den drei Fällen P , K und L mit je 260,-- DM zurückbelastet habe. Dagegen habe sie den Beklagten nicht im Fall Sch mit 300,-- DM sowie mit den Unfallversicherungsprämien in Höhe von 24,-- DM belasten dürfen. Demnach habe die Klägerin das Konto des Beklagten zu Unrecht mit 324,-- DM belastet, woraus sich ergebe, daß der Klägerin als ungedeckter Vorschuß nur ein Betrag von 784,-- - 324,-- = 460,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14 Februar 1968 zustehe, im übrigen sei die Klage unbegründet.

3 Mit der Revision verfolgt die Klägerin den ihr aberkannten Restbetrag von 784,-- - 460,-- = 324,-- DM nebst Zinsen weiter.

Entscheidungsgründe

I In prozessualer Hinsicht rügt die Revision, das Arbeitsgericht habe § 345 ZPO verletzt und das Landesarbeitsgericht habe diese Verletzung nicht billigen dürfen. Bei richtiger Anwendung des § 345 ZPO hatte es zu der geschehenen Teilabweisung ihrer Klageforderung in Höhe von 324,-- DM nebst Zinsen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr kommen können.

Im einzelnen gilt zu dieser Rüge der Klägerin folgendes:

1 Nach § 345 ZPO steht einer Partei, die den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten oder in der Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, gegen das Versäumnisurteil, durch das der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

Die Revision meint, nach § 345 ZPO habe das Arbeitsgericht nur noch die ordnungsmäßige Ladung des erneut säumigen Beklagten feststellen und dann ohne erneute Schlussigkeitsprüfung den Einspruch des säumigen Beklagten verwerfen müssen.

2. Ob das Arbeitsgericht am 13. März 1969 die ordnungsmäßige Einlegung des Einspruchs des erneut säumigen Beklagten hatte prüfen müssen, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Manche vertreten den Standpunkt, bei wiederholter Saumnis desjenigen, der Einspruch eingelegt hat, sei der Einspruch ohne Prüfung seiner Zulässigkeit durch Versäumnisurteil zu verwerfen. Andere vertreten die Ansicht, auch bei wiederholter Saumnis müsse geprüft werden, ob der Einspruch ordnungsmäßig eingelegt ist, fehle es daran, so sei er durch unechtes Versäumnisurteil zurückzuweisen (zum Streitstand siehe Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10 Aufl., § 108 VII 4 a S 537 zu Fußnote 4 und S 538 zu Fußnote 1, Bötticher, SAE 1957, 100 [zu I])

Da im vorliegenden Fall der Beklagte gegen das Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 ordnungsmäßig Einspruch eingelegt hatte, kann diese Streitfrage dahinstehen

3 Die von der Revision weiter verfochtene Ansicht, das Arbeitsgericht habe nach der erneuten Säumnis des Beklagten am 13. März 1969 den Einspruch ohne erneute Schlussigkeitsprüfung verwerfen müssen, wird in der Literatur überwiegend vertreten (vgl. Schumann-Leipold bei Stein-Jonas, ZPO, 19 Aufl., § 341 Anm. II, § 345 Anm. I 1, Wieczorek, ZPO, § 345 Anm. B I, Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30 Aufl., § 345 Anm. 1 B a, Thomas-Putzo, ZPO, 4 Aufl., § 345 Anm. 1 a, Zoller-Stephan, ZPO, 10 Aufl., § 341 Anm. 2a, Rosenberg-Schwab, aaO, § 108 VII 4 S 537, 538, Bötticher, Anm. zu AP 1952 Nr. 34 und in SAE 1957, 100 f., zum Ganzen auch Munzberg, Die Wirkungen des Einspruchs im Versäumnisverfahren, 1959, S. 68 zu Fußnote 115, S. 93 - 100, S. 151)

Der Senat vermag diesen Ansichten aus folgenden Gründen nicht zu folgen und er billigt das gegenteilige Verfahren der Vorinstanzen

4 Dem Wortlaut nach besagt § 345 ZPO nur, daß gegen ein Versäumnisurteil, durch das der Einspruch gegen ein erstes Versäumnisurteil verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht mehr zulässig ist. Nach § 513 Abs. 2 ZPO kann in solchen Fällen die Berufung nur noch darauf gestützt werden, daß ein Fall der Saumnis nicht vorgelegen habe. § 345 ZPO besagt aber nicht, daß im Fall der erneuten Saumnis ein Versäumnisurteil

- 6 -

erlassen werden müsse und daß eine erneute Schlüssigkeitsprüfung im Sinne von § 331 Abs 2 ZPO und eine daraus sich rechtfertigende ganze oder teilweise Klageabweisung verboten sei. Der Relativsatz des § 345 ZPO "durch das der Einspruch verworfen wird" muß nicht heißen, daß der Einspruch in jedem Falle verworfen werden muß, er kann auch in dem Sinn verstanden werden, daß ein weiterer Einspruch nicht mehr gegeben sei, sofern bei erneuter Säumnis und erneuter Schlüssigkeitsprüfung der Einspruch verworfen werde. Für eine solche, die Schlüssigkeitsprüfung zulassende Auslegung des § 345 ZPO konnte namentlich § 342 ZPO sprechen, wonach durch einen zulässigen Einspruch der Prozeß in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, die zum ersten Versäumnisurteil führte. Vor Eintritt einer Säumnis, also in dem Stadium, in das ein zulässiger Einspruch den Prozeß zurückversetzt, kann aber nach § 331 Abs 2 ZPO ein Versäumnisurteil nur dann ergehen, wenn die Klage schlüssig ist.

Zwar wird durch den Einspruch nicht das Versäumnisurteil vernichtet oder gar völlig beseitigt, es bleibt vielmehr ausweislich des § 708 Nr 3 ZPO weiterhin als Vollstreckungstitel erhalten. Aber immerhin zeigt § 342 ZPO, daß der Gesetzgeber dem Versäumnisverfahren, wenn einmal zulässig Einspruch eingelegt worden ist, eine andere, geringere Wirkung zuerkennt als einem Verfahren, das mit einem kontradiktorischen Urteil endet, wenn gegen solche Urteile Berufung oder Revision eingelegt wird, gilt keine Regel, die, wie § 342 ZPO, das in der Vorinstanz abgeschlossene Verfahren wegen des eingelegten Rechtsmittels so behandelt, als befände sich das Verfahren noch in dem Stadium vor Erlaß des mit dem Rechtsmittel angefochtenen Urteils.

5 Das Verbot einer erneuten Schlüssigkeitsprüfung kann aus § 345 ZPO auch nicht mit der Begründung hergeleitet werden, daß in § 345 ZPO das Wort "verwerfen" verwendet wird.

Zwar verwendet die Zivilprozeßordnung den Ausdruck "verwerfen" typisch dann, wenn einem Antrag, einer Klage, einem Rechtsbehelf oder einem Rechtsmittel ohne sachliche Prüfung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

aus formellen Gründen der Erfolg zu versagen ist, so z. B. in § 113 Satz 2, § 341 Satz 2, § 519 b Abs 1 Satz 2, § 554 a Abs 1 Satz 2, § 567 Abs 3 Satz 2, § 574 Satz 2, § 589 Abs 1 Satz 2 ZPO

Wenn § 345 ZPO für den Fall der erneuten Säumnis von der Verwerfung des Einspruchs spricht, ist aber nicht sicher, daß der Gesetzgeber dabei auch an den Fall gedacht hat, eine erneute Schlüssigkeitsprüfung könne zu einem anderen Ergebnis führen als bei Erlass des ersten Versäumnisurteils. § 345 ZPO läßt sich durchaus dahin verstehen, daß die Verwerfung des Einspruchs bei der zweiten Säumnis nur dann angebracht ist, wenn die frühere, vor Erlass des ersten Versäumnisurteils angestellte Schlüssigkeitsprüfung vom Richter des zweiten Versäumnisurteils geteilt wird und er die Klage nicht für unschlüssig hält.

Hinzu kommt, daß im Verfahrensrecht mit dem Wort "verwerfen" nicht generell nur eine bloß formelle Prüfung des eingelegten Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gemeint ist. Im Strafrecht werden materiell unbegründete Berufungen und Revisionen nach vorangegangener Sachprüfung nicht zurückgewiesen, sondern "verworfen" (vgl. Jagusch in Löwe-Rosenberg, StPO und GVG, 21. Aufl., 1963, § 328 Anm. 1 c und § 353 Anm. I 2).

Es ergibt sich somit, daß auch die Verwendung des Wortes "verwerfen" nichts Abschließendes darüber aussagen kann, ob bei einer zweiten Säumnis eine erneute Schlüssigkeitsprüfung stattfinden kann oder verboten ist.

6. Münzberg (aaO, S. 94 ff.) geht für die hier von der Revision vertretene Ansicht von folgender Überlegung aus: Bei Vorbehaltsurteilen im Sinne von §§ 302, 599 ZPO könne ein Gericht – in Abweichung von § 318 ZPO – im Nachverfahren die Vorbehaltsurteile nur dann abändern, wenn ihm ein neuer geänderter Tatsachenstoff im Nachverfahren vorgetragen werde. Ähnlich sei es, wenn ein Gericht nach Verwerfung eines Rechtsmittels die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähre. Mit diesen Fällen sei der hier streitige Fall zu vergleichen,



bei dem es um den Einspruch gegen ein Versaumnisurteil geht und derjenige, der Einspruch erhebt, saumig ist. Auch in einem solchen Fall dürfe das Gericht ein erstes Versaumnisurteil nur dann abändern, wenn ihm im Einspruchsverfahren ein neuer oder geänderter Sachverhalt vorgetragen werde, daran fehle es, wenn derjenige, der Einspruch erhebt, in der zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch anberaumten Sitzung saumig ist.

Munzberg raumt zu diesen seinen Überlegungen selbst ein (aaO, S. 98 ff. [100]), daß "die karge Gesetzessprache" in §§ 342, 343 ZPO keinesfalls zwingend zu seinen Thesen führe und daß § 342 ZPO aus den bereits erörterten Gründen auch eine andere Beurteilung rechtfertigen könne.

Die These Munzbergs, daß nur die Änderung des Sachverhalts das Gericht zur Änderung seiner Entscheidung berechtige, halt einer Nachprüfung für das Versaumnisverfahren aber auch im übrigen nicht stand. Aus § 343 ZPO ergibt sich, daß das Gericht eine erneute Schlussigkeitsprüfung anstellen darf und in seiner Entscheidung frei ist, wenn auf den zulässigen Einspruch hin erneut mündlich verhandelt wird. Diese Vorschrift widerlegt die These Munzbergs, daß im Versaumnisverfahren das Gericht nur dann sein Versaumnisurteil abändern dürfe, wenn sich der bis dahin zugrundeliegende Sachverhalt ändert. Wenn das Gericht aber im Falle einer erneuten mündlichen Verhandlung auch ohne Änderung des Sachverhalts gemäß § 343 ZPO auf Grund einer erneuten Schlussigkeitsprüfung eine abgeänderte Entscheidung erlassen kann und sogar erlassen muß, so erweist sich die These von Munzberg nicht als stichhaltig, daß das Gericht nach ergangenem Versaumnisurteil an eine einmal von ihm vertretene Rechtsauffassung gebunden sei und nur die Änderung des Sachverhalts dazu berechtige, eine andere Entscheidung zu treffen.

7 Diejenigen, die nicht auf Grund einer Wortinterpretation des § 345 ZPO, sondern aus sachlichen und teleologischen Überlegungen bei einer zweiten Saumnis eine erneute Schlussigkeitsprüfung ausschließen wollen, begründen das mit dem Gesetzes-



zweck Dieser gehe dahin, demjenigen den Vorteil der erneuten Schlussigkeitsprüfung zu versagen, der durch seine zweite unentschuldigte Säumnis sein fehlendes Interesse an der sachgerechten und beschleunigten Erledigung des Rechtsstreits bekundet habe, durch seine wiederholte Säumnis habe er das Recht verwirkt, daß der Richter seine Sache nochmal "an die Hand nehme" und die Sache noch einmal sachlich prüfe (vgl vor allem Botticher, Anm AP 1952 Nr 34 [zu I] und SAE 1957, 100 f [zu I], Schumann-Leipold bei Stein-Jonas, ZPO, 19 Aufl, § 341 Anm II, ähnlich auch Münzberg, aaO, S 151)

Auch diese Theorie der Verwirkung prozessualer Rechte wegen zweimaliger aufeinanderfolgender Säumnis überzeugt der Sache nach den Senat nicht

Wenn nach § 331 Abs 2 ZPO ein Versäumnisurteil nur bei schlussiger Klage ergehen darf und eine unschlussige Klage auch bei Säumnis des Beklagten abzuweisen ist, so bedeutet das, daß keinem Beklagten zum Nachteil gereichen soll, wenn er bei einer unschlussigen Klage saumig ist Er soll sich darauf verlassen können, daß das Gericht die unschlussige Klage abweist Wenn nun ein Gericht auf eine unschlussige Klage hin dennoch ein Versäumnisurteil erläßt und der Beklagte dagegen ordnungsmäßig Einspruch erhebt, wird infolge der durch § 342 ZPO bewirkten Zurückversetzung des Rechtsstreits in den Stand vor der Säumnis das Gericht wieder an seine Schutzpflichten aus § 331 Abs 2 ZPO erinnert Dann wäre nicht zu verstehen, warum der Beklagte bei der zweiten nachfolgenden Säumnis den Schutz aus § 331 Abs 2 ZPO dennoch nicht genießen soll, wie das die gekennzeichnete herrschende Ansicht annimmt Seine Schuld war es nicht, daß es wegen Verletzung des § 331 Abs 2 ZPO zum ersten Versäumnisurteil kam, sondern dieses erste Versäumnisurteil geht auf eine unterlassene oder fehlerhafte Schlussigkeitsprüfung des Gerichts zurück Wenn der Beklagte gegen das Versäumnisurteil ordnungsmäßig Einspruch einlegt, ist es daher nicht mehr als recht und billig, daß das Gericht, das beim ersten Mal gar keine oder eine falsche Schlussigkeitsprüfung angestellt und deshalb das erste Versäumnisurteil erlassen hat, dem Beklagten jetzt seinen



Schutz nachträglich gewährt, den es ihm beim ersten Mal nicht hat zukommen lassen

Es entspricht auch nicht der Stellung eines Richters, der "Recht" sprechen soll, daß er bei der Verhandlung über einen Einspruch gegen den saumigen Beklagten sehenden Auges von der früheren - unterlassenen oder unrichtigen - Schlüssigkeitsprüfung ausgeht und den Einspruch dann lediglich deshalb verwirft, weil die Partei zum zweiten Mal nicht erschienen ist. Derartige "Strafwirkungen" sollen Prozeßordnungen nicht haben. Sie sollen vorschreiben, nach welchen Regeln die Parteien sich in einem Rechtsstreit verhalten und ihre Rechte wahrnehmen sollen. Wo das Gericht erkennt, daß eine Klage nicht schlüssig ist, soll es im Versäumnisverfahren nach § 331 Abs. 2 ZPO an die Säumnis des Beklagten keine Folgen knüpfen. Auch die Klägerin kann kein aner kennenswertes Interesse in Anspruch nehmen, daß ein Urteil bestehen bleibt, das bei richtiger Anwendung des § 331 Abs. 2 ZPO nicht hatte ergehen dürfen. Das macht insgesamt deutlich, daß im Prozeß die Richtigkeitsgewähr den Vorrang vor der Pflicht zum Erscheinen vor Gericht hat.

8. Dadurch, daß der Richter durch die Einlegung des Einspruchs zur erneuten Prüfung der Schlüssigkeit der Klage veranlaßt wird, tritt auch keine unangebrachte Verfahrensverzögerung ein. Das Urteil, das in dem auf den Einspruch hin zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin auch bei erneuter Säumnis des Beklagten zu erlassen ist, beendet in jedem Fall die Instanz. Entweder ergeht ein zweites Versäumnisurteil, weil der Richter nach erneuter Überprüfung der Rechtslage zum gleichen Ergebnis kommt wie beim ersten Versäumnisurteil, dann kann der Beklagte nur noch in dem durch § 513 ZPO eingeschränkten Umfang Berufung einlegen. Es kann aber auch, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist, ein Urteil gegen den Kläger ergehen. Daß dieser dagegen in vollem Umfang Berufung einlegen kann, muß hingenommen werden, weil der Beklagte, der mit einer unschlüssigen Klage überzogen worden ist, auch bei zweifacher Säumnis Rechtsschutz beanspruchen darf.



Im vorliegenden Fall wird die Prozeßwirtschaftlichkeit der hier vertretenen Ansicht deshalb besonders deutlich, weil das Arbeitsgericht angesichts der Vielzahl der von der Klägerin anhangig gemachten gleichgelagerten Prozesse mit Recht Bedacht darauf genommen hat, der Klägerin noch rechtzeitig vor dem Anlaufen weiterer Verfahren seinen Rechtsstandpunkt klarzumachen.

9 Das Arbeitsgericht hat somit am 13. März 1969 den § 345 ZPO nicht dadurch verletzt, daß es eine erneute Schlussigkeitsprüfung angestellt hat und dabei zu einem anderen Ergebnis als bei dem ersten Versäumnisurteil vom 4. Februar 1969 gekommen ist. Ein Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts, das dieses Verfahren des Arbeitsgerichts gebilligt hat, liegt daher ebenfalls nicht vor.

II In materiellrechtlicher Hinsicht gilt folgendes

1 Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe das vom Beklagten vermittelte Geschäft Sch nicht ausgeführt, obwohl es ihr zuzumuten gewesen wäre, den vom Käufer geschuldeten Kaufpreis einzuklagen. Gegen die darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben, und von ihnen ist daher nach § 561 ZPO für die Revisionsinstanz auszugehen. Nach § 87a Abs. 3 Satz 1 HGB stand dem Beklagten die Provision für die auf Grund seiner Vermittlung abgeschlossenen Geschäfte auch dann zu, wenn die Klägerin die Geschäfte nicht ausführte. Der Provisionsanspruch konnte nur dann wegfallen, wenn der Klägerin die Ausführung des Geschäftes nicht zuzumuten war (§ 87a Abs. 3 Satz 2 HGB). Diese Vorschriften konnten nicht zuungunsten des Beklagten abgeändert werden (§ 87a Abs. 5 HGB). Da die Klägerin nichts Substantiiertes dafür vorgetragen hat, daß ihr die Ausführung des Geschäfts Sch unzumutbar gewesen sei, stand dem Beklagten die Provision aus diesem Geschäft zu und durfte die Klägerin sein Vorschußkonto nicht rückbelasten.



2 Zur Belastung des Vorschußkontos des Beklagten mit drei Versicherungsprämien in Höhe von insgesamt 24,-- DM hat das Landesarbeitsgericht dem Sinne nach ausgeführt, nach Ziffer 13 des Anstellungsvertrags habe die Klägerin diese Prämien selbst tragen müssen. Diese von der Revision nicht weiter angegriffene Auslegung der Ziffer 13 des Anstellungsvertrages laßt nach Wort und Sinn des Vertrages einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3 Somit ergibt sich insgesamt, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht der Klägerin die streitigen 324,-- DM nicht zugesprochen hat. Das führt zur Zurückweisung der Revision.

gez Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Röglin Moritz

